



Geschäftsordnung der Fachgruppe VIII

(Stand 07.09.2017)

Auf eine gesonderte geschlechtsspezifische Formulierung wurde verzichtet. Die Bestimmungen gelten gleichberechtigt für Frauen und Männer.

1. Organisation und Arbeitsinhalte der Fachgruppe

(1) Arbeitsgebiet und Organisation der Fachgruppe **"UMWELT- UND SPURENANALYTIK"** (kurz: Fachgruppe **VIII**) werden durch § 2 sowie § 11 der Satzung des VDLUFA in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

(2) Die Fachgruppe befasst sich mit der Analytik von Schad- und Inhaltsstoffen in unterschiedlichsten Matrices, sowie der Bewertung der entsprechenden Ergebnisse. Sie fördert den fachlichen Kontakt und Informationsaustausch ihrer Mitglieder untereinander.

2. Geltungsbereich

Die vorliegende Geschäftsordnung, die sich die Fachgruppe aufgrund § 11 (10) der VDLUFA-Satzung gibt, regelt den Geschäftsablauf der Fachgruppe **VIII** im Besonderen.

3. Der Vorstand

Der gemäß § 11 (4, 5 und 6) der Satzung des VDLUFA gewählte Fachgruppenvorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, seinem Stellvertreter sowie den Beisitzern. Als Beisitzer fungieren die gewählten Leiter der dauerhaften Arbeitskreise Anorganik und Organik und deren Stellvertreter sowie die Vorsitzenden der Fachgruppen II und VI. Bei Bedarf können zusätzliche Beisitzer gewählt werden. Diese sollten in der Regel längerfristig Funktionen in der Fachgruppe übernommen haben. Die Amtsperiode beträgt 3 Jahre und beginnt am 1. Januar des Folgejahres nach der Wahl.

4. Sitzungen des Vorstands

- (1) Der Fachgruppenvorstand tagt im Bedarfsfall nach Einberufung durch den 1. Vorsitzenden oder auf Antrag aus dem Vorstand.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn einer der Vorsitzenden und mindestens drei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind.

5. Sitzungen der Fachgruppe

- (1) Die Fachgruppe tagt im Regelfall im Herbst anlässlich des Kongresses und der ordentlichen Mitgliederversammlung des Verbandes sowie im Frühjahr. Darüber hinaus kann der Fachgruppenvorstand im Bedarfsfall weitere Sitzungen einberufen.
- (2) An den Sitzungen der Fachgruppe können auch VDLUFA-Mitglieder, die nicht Mitglied der Fachgruppe VIII sind, sowie Gäste teilnehmen. Diese Möglichkeit kann vom Fachgruppenvorstand oder auf Antrag von Fachgruppenmitgliedern eingeschränkt werden.
- (3) Über die Ergebnisse der Beratung und die Beschlüsse berichtet der 1. Vorsitzende der Fachgruppe dem VDLUFA-Vorstand.
- (4) Beschlüsse der Fachgruppe werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Fachgruppenmitglieder gefasst. Bei Beschlüssen, die hoheitsrechtliche Aufgaben berühren, sind nur die Fachgruppenmitglieder stimmberechtigt, die an Instituten nach § 3 (2) VDLUFA-Satzung tätig sind. In besonderen Fällen können Beschlüsse der Fachgruppe auch durch schriftliche Abstimmung erfolgen.
- (4) Beschlüsse der Fachgruppe werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Fachgruppenmitglieder gefasst. Fachgruppenbeschlüsse von besonderer Bedeutung (z. B. die VDLUFA-Methoden betreffend) müssen mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Fachgruppenmitglieder gefasst werden. Bei Beschlüssen, die hoheitsrechtliche Aufgaben berühren, sind nur die Fachgruppenmitglieder stimmberechtigt, die an Instituten nach § 3 (2) VDLUFA-Satzung tätig sind sowie die Fachgruppenvorsitzenden.

6. Arbeitskreisen

- (1) In der Fachgruppe sind dauerhaft die Arbeitskreise Anorganik und Organik eingerichtet. Die Leiter der Arbeitskreise und deren Stellvertreter (maximal zwei Personen pro Arbeitskreis) werden anlässlich der Wahl des Fachgruppenvorstandes in offener Abstimmung von der Fachgruppe gewählt. Die Leiter der Arbeitskreise müssen persönliche Mitglieder des VDLUFA sein. Die Ausübung der Funktion ist auf maximal zwei Amtsperioden begrenzt.
- (2) Über den Verlauf der Fachgruppensitzungen sowie der Arbeitskreissitzungen sind Niederschriften anzufertigen. Die Protokollführung wird jeweils vom Vorsitzenden der Fachgruppe bzw. den Vorsitzenden der Arbeitskreise geregelt. Die Niederschriften werden allen Fachgruppenmitgliedern zugänglich gemacht.

7. Erarbeitung von VDLUFA-Methoden

- (1) Die Erarbeitung von Methoden erfolgt nach den aktuell im Verband gültigen Regeln.
- (2) Diese Methoden werden im Band VII des Methodenbuches des VDLUFA veröffentlicht.

8. Projektgruppen

- (1) Innerhalb der Fachgruppe sowie in Verbund mit anderen Fachgruppen oder auch gemeinsam mit anderen Institutionen können befristet Projektgruppen von der Fachgruppe eingerichtet werden. Diesen Projektgruppen können auch Personen angehören, die nicht Mitglied im VDLUFA sind. Die Mitglieder der Projektgruppe wählen einen Leiter der Projektgruppe, welcher dem Fachgruppenvorstand rechenschaftspflichtig ist.
- (2) Die Projektgruppen tagen i.d.R. unabhängig von der Fachgruppe und auf eigene Veranlassung. Sie können Beschlussvorlagen für die Fachgruppe erarbeiten, jedoch keine eigenen Beschlüsse fassen.